



Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen

An den Vorsitzenden
der Regionalversammlung Südhessen
Herrn Uwe Kraft
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

5. Mai 2022

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Regionalversammlung möge beschließen:

1. Die Regionalversammlung bekräftigt ihren im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes/RegFNP 2010 gefassten Beschluss und beantragt, die rund 51 ha große von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche des „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant, Stadt Kelsterbach“ wieder aufzunehmen.
2. Das Regierungspräsidium wird gebeten, eine Bedarfs- und Bedarfsdeckungsanalyse zur nachhaltigen Rohstoffversorgung bis zum Jahr 2035 für den regionalen Bausektor vorzulegen – insbesondere mit Blick auf Sand, Kies und Schotter, aber auch Sand- und Hartstein und mögliche andere regionale Rohstoffe – und darüber im Ausschuss zu berichten.

Begründung:

Zu 1.:

Mit Entscheidung vom 15. Dezember 2010 durch die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und vom 17. Dezember 2010 durch die Regionalversammlung Südhessen wurde der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 beschlossen. In der Gemarkung Kelsterbach wurde die

Ausweisung von rd. 51 ha als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ in den Plan aufgenommen.

Diese Fläche wurde bei der Genehmigung durch die Landesregierung im Juni 2011 ausgenommen und als „Weissfläche“ im rechtskräftigen Regionalplan/RegFNP dargestellt.

Für eine Teilfläche von rd. 10 ha wurde bereits ein bergrechtliches Verfahren durchgeführt; die Genehmigung wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2017 erteilt. Im Klageverfahren vor dem VG Darmstadt und dem Verwaltungsgerichtshof Hessen wurde vom VGH entschieden, dass der Rohstoffgewinnung gerade nicht entgegensteht, wenn der Regionalplan für die betreffende Fläche eine „Weissfläche“ vorsieht.

Für die restliche Teilfläche von rund 40 ha wurde vor der Offenlage der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes ein bergrechtliches Zulassungsverfahren beantragt. Das Verfahren ist seit 21.04.2017 anhängig und wird vom Bergamt als Zulassungsbehörde geführt. Der Landesgesetzgeber hat bei der Änderung des Landesentwicklungsplanes, in dem ein stärkerer Bannwaldschutz für die Zukunft aufgenommen wurde, ausdrücklich für die Entscheidung der bis zu einem Stichtag anhängigen laufenden Verfahren einen Vertrauensschutz aufgenommen, nachdem hierfür die bis dahin geltende Rechtslage heranzuziehen ist. Der Antrag der Firma Mitteldorf lag vor diesem Stichtag und genießt daher den Vertrauensschutz.

Die Regionalversammlung hat mit ihrem Beschluss zum Regionalplan Südhessen 2010 im Kapitel 9.2 „Rohstoffgewinnung“ u.a. in Grundsatz 9.2-3 festgelegt: „Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstoffferntransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessen sicherzustellen“ und zudem in Grundsatz 2-6 „Lagerstätten sind möglichst vollständigabzubauen...; Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.“ Die Lagerstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ besteht seit 1968 und kann aufgrund des geschätzten Abbauvorkommens noch etwa weitere 25 Jahre betrieben werden.

Mit der Abbaustätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ wird zudem dem Grundsatz der ortsnahen Versorgung mit Rohstoffen Rechnung getragen. Die regionale, verbrauchsnahe Rohstoffversorgung ist wichtig, um den hohen Bedarf an Sand und Kies im Großraum Südhessen einschließlich der Metropolregion FrankfurtRheinMain zu decken. In Hessen sind nur noch wenige Rohstoffgewinnungsbetriebe aktiv; nur etwa 50% des in Hessen benötigten Sandes und Kieses wird in Hessen gefördert, die andere Hälfte muss aus anderen Bundesländern importiert werden, was im Hinblick auf Umweltbelastungen beim Transport vermieden werden sollte.

Der VGH hat entschieden, dass der Gewinnungsstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ „gewichtige Bedeutung“ zukommt. Er hat außerdem entschieden, dass dem nicht entgegengehalten werden kann, dass die Versorgung mit Sand und Kies in Hessen gesichert sei und dass die Gewinnungsstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ nur einen unwesentlichen Teil dazu beitragen könne. Laut dem VGH besteht vielmehr ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vermeidung langer Transportwege bei dem Massengut Sand und Kies, weil lange Transportwege zu erheblichen Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm und Abgase von Lkw führen und deshalb ein öffentliches Interesse daran besteht, den in Hessen benötigten Kies zu einem höheren Prozentsatz auch hier zu fördern. Der Gewinnungsstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ misst der VGH wegen der besonderen Qualität der dort geförderten Rohstoffe eine „zusätzliche gewichtige Bedeutung“ zu.

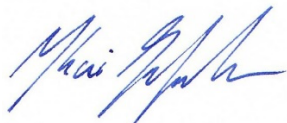
Aufgrund aktueller Diskussionen im Hessischen Landtag zum „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen“ ist die Bekräftigung des seinerzeitigen Beschlusses der Regionalversammlung geboten. Die Beseitigung der „Weißfläche“ und Ausweisung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist über die genannten Gründe hinaus auch im Interesse des Vertrauensschutzes erforderlich.

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit weiteren anstehenden Verfahren sowie der Aufstellung des neuen RegFNP wird eine Bedarfsanalyse zur nachhaltigen Rohstoffversorgung bis zum Jahr 2035 für den regionalen Bausektor benötigt.

gez.
Harald Schindler
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Kai Gerfelder
Geschäftsführer

gez.
Jürgen Banzer
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Bernd Röttger
Geschäftsführer

gez.
René Rock
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Rolf Würz
Geschäftsführer